

Mitteilungen

Buchbesprechung

Robert von Schalburg und Rudolf Kleeberg, Die steuerliche Behandlung von Kulturgütern. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft Heidelberg, 2. Auflage 1976; Schriften des Betriebsberaters Nr. 42. 148 Seiten (ISBN 3-8005-6241-3).

Die öffentliche Hand hilft den Eigentümern und Besitzern von Kulturdenkmälern bei der Erfüllung ihrer Pflichten vor allem durch eine – unentgeltliche – Beratung, durch die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Kulturdenkmälern sowie durch steuerliche Vergünstigungen. Aus der Sicht der Denkmalpflege sind steuerliche Vergünstigungen wichtig, weil sie erfahrungsgemäß in besonderem Maße geeignet sind, die private Initiative zur Erhaltung von Kulturdenkmälern anzuregen.

Die steuerlichen Vergünstigungen für Kulturdenkmale sind sehr unübersichtlich geregelt: Die rechtlichen Bestimmungen sind in zahlreichen Gesetzen verstreut. Die Anwendung der Steuergesetze ist überdies dadurch erschwert, daß diese vielfach durch Verwaltungsvorschriften und finanzgerichtliche Urteile in einem ganz bestimmten Sinne ausgelegt worden sind. Deshalb ist es – gerade auch in der vorliegenden Beziehung – für den Steuerpflichtigen wichtig, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu kennen. Das Verdienst des vorliegenden Werkes ist es, daß es die erwähnten Steuergesetze zusammengestellt hat und daß es die Erlasse und

Urteile (zum Teil wörtlich) zitiert. Im Hinblick auf die erwähnten Schwierigkeiten ist es besonders anzuerkennen, daß es den Verfassern gelungen ist, die Erläuterung der erwähnten Vorschriften gut lesbar und verständlich darzustellen. Das Werk, dem man die Hand der im täglichen Umgang mit den Vorschriften erfahrenen Praktiker anmerkt, ist infolgedessen eine brauchbare Hilfe für die tägliche Praxis. Durchaus in diesem Sinne liegt es auch, wenn das Buch Ratschläge für praktische Probleme (z. B. Einschaltung eines gemeinnützigen Vereins zur Bewältigung gewerbesteuerrechtlicher Fragen) gibt. Der Darstellung der steuerrechtlichen Fragen ist übrigens eine Übersicht über die Denkmalschutzgesetzgebung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vorangestellt.

Das Werk ist in der zweiten Auflage auf einen neuen Stand gebracht worden. Die Lesbarkeit hat dadurch gewonnen, daß die – nun auch genaueren – Zitate von Gesetzen, Erlassen, Urteilen usw. überwiegend in Fußnoten wiedergegeben werden. Das Werk kann für steuerberatende Berufe, Behörden, die mit Denkmalschutz oder Steuern befaßt sind, und für Kulturdenkmaleigentümer empfohlen werden.

Bei dieser Gelegenheit sei noch folgender Hinweis gegeben: Die Gesetzgebung auf dem hier angesprochenen Gebiet ist gegenwärtig im Fluß – und zwar überwiegend im Sinne einer Verbesserung der Vergünstigungen für Kulturdenkmaleigentümer. Die – oben erwähnte – Wirkung der Steuergesetze, nämlich: daß sie Privatinitiativen anregen, hat sich leider in manchen Bezie-

hungen geradezu denkmalfeindlich ausgewirkt. Der Bundesrat (also die Vertretung der Bundesländer) hat dem Bundestag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zugeleitet. Durch die vorgeschlagene Novellierung soll die Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch wertvoller Bauten erleichtert werden. Eine gewisse Korrektur ist bereits dadurch geschaffen worden, daß § 7b des Einkommensteuergesetzes erweitert worden ist. Den von mir verfaßten Überblick „Denkmalpflege und Steuerrecht“ werde ich auf einen neuen Stand bringen und im Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamts veröffentlichen, wenn die derzeitige Entwicklung (insbesondere die erwähnte Initiative des Bundesrats zum Einkommensteuergesetz) zu einem Abschluß gekommen ist.

Literatur:

Dieter Herter. Denkmalpflege und Steuerrecht. Beilage zu „Denkmalpflege in Baden-Württemberg“ 1. Jahrgang, Heft 2/1972. – Für den Geltungsbereich des Grundgesetzes erweitert und auf den seinerzeit neuen Stand gebracht in: Praxis des Umgangs mit erhaltenswerter Bausubstanz. Schriftenreihe des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Nr. 02.003/1975 S. 34.

*Dr. Dieter Herter
Ministerialrat
Kultusministerium Baden-Württemberg*